

Das Aussageverweigerungsrecht

Der Grundsatz, dass aus dem Schweigen eines Angeklagten keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden dürfen, hat in jedem Strafverfahren eine zentrale Bedeutung. Stellen sich unüberlegte Behauptungen gegenüber der Polizei später als unwahr heraus, zum Beispiel weil ein Unschuldiger in Panik Zuflucht zur Lüge genommen hat, sind Fehlurteile der deutschen Justiz nicht selten.

Nach der Strafprozessordnung ist jeder Beschuldigte von der Polizei darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Das Belehrungsgebot stellt klar, dass niemand verpflichtet ist, gegen sich selbst auszusagen. Aus seinem Schweigen dürfen durch den Richter keinerlei Schlüsse zu seinem Nachteil gezogen werden. Hat der Angeklagte bei seiner polizeilichen Vernehmung geschwiegen und erst in der Folgezeit vor dem Richter entlastende Tatsachen vorgetragen oder seine Unschuld beteuert, so darf sein anfängliches Schweigen nicht gegen ihn gekehrt werden. (BGHSt 20,281 /282 f.)

Natürlich entspricht es einem menschlichen Bedürfnis, sich gegen über dem Verdacht einer strafbaren Handlung durch eine sofortige Gegendarstellung bei der Polizei zur Wehr zu setzen. Allerdings besteht nicht nur in der Situation der vorläufigen Festnahme für den Betroffenen die konkrete Gefahr der Erschütterung des Persönlichkeitsgefüges, die zu einem Rede- und Geständniszwang führen kann. Jedenfalls ist bei Menschen, die erstmalig Kontakt mit der Polizei haben, die Gefahr unbedachter Äußerungen, die zu Ungereimtheiten bis hin zur irrtümlichen Selbstbelastung führen können, sehr groß. Durch jede Erklärung macht sich der Beschuldigte mit allen Konsequenzen selbst zum Beweismittel im Strafverfahren, ohne die Folgen sofort selbst abschätzen zu können.

Bei widersprüchlichen Angaben zum Tatvorwurf kann es in der späteren Hauptverhandlung für den Angeklagten unter Umständen nachteilig sein, wenn ihm durch den Staatsanwalt oder Richter seine früheren, oftmals anderslautenden Erklärungen bei der ersten polizeilichen Vernehmung, vorgehalten werden. Fragwürdige Vernehmungsmethoden der Polizei erzeugen oftmals eine Drucksituation, in der vom Betroffenen eine Erklärung allein in der Hoffnung abgegeben wird, die als belastend empfundene Situation möglichst schnell durch eine Aussage hinter sich zu bringen.

Deshalb sollte jeder sein Aussageverweigerungsrecht kennen, bevor er mit der Polizei in Kontakt kommt. Im Falle einer Vorladung durch die Polizei muss überlegt werden, vor der Vernehmung einen Fachanwalt für Strafrecht zu befragen. Der Strafverteidiger hat dann Gelegenheit, bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht zu nehmen und zu prüfen, ob sich der Beschuldigte mit seiner Einlassung mehr schaden oder nutzen würde.

Ist die Vernehmung durch Beamte des Polizeidienstes ohne den ausdrücklichen Hinweis erfolgt, dass es dem Beschuldigten freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, sind die Äußerungen des Beschuldigten in dieser Vernehmung nicht verwertbar. Dieser Grundsatz gilt aber nur dann, wenn der Beschuldigte sein Recht zu Schweigen, nicht gekannt hat, der verteidigte oder vom Vorsitzenden belehrte Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht ausdrücklich der Verwertung zugestimmt hat und der Verwertung der polizeilichen Vernehmung rechtzeitig in der mündlichen Verhandlung widersprochen wird.